

4. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

INHALTSVERZEICHNIS

Soforthilfe Corona
 Maßnahmenpaket zur Sicherung von Liquidität und Beschäftigung

•	0 0	
4 0 5 41 115 0		
1. Soforthilfe Corona		

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine Antragstellung ist ab Mittwoch 25.03.2020 möglich.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen "jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt." Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu: 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,

15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese bereit.
- Bitte halten Sie außerdem Informationen zu Ihrer Bankverbindung bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Halten Sie daher bitte Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereit.
- (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Bitte halten Sie auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten Ihres Unternehmens abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.
- Da nur Dokumente im pdf-Format angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Quelle: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

2. Maßnahmenpaket zur Sicherung von Liquidität und Beschäftigung

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Sicherung von Liquidität und Beschäftigung beschlossen.

Fehlende Liquidität bedeutet das Aus für ein Unternehmen. Um durch Umsatzausfälle, infolge der Corona-Pandemie, entstehende Liquiditätsengpässe zu kompensieren bzw. zu überbrücken, hat die Bundesregierung ein ganzes Maßnahmepaket aus Zuschüssen, Garantien und zinsgünstigen Darlehen geschnürt. Dazu kommen Stundungsmöglichkeiten und vereinfachte Zugänge zur Kurzarbeit.

Wir berichteten zuletzt über die wegen der Coronakrise verbesserten Konditionen und Zugangsmöglichkeiten zu KfW-Krediten für mittelständische und große Unternehmen. Diese KfW-Kredite können von den Unternehmen bereits beantragt werden.

Im Rahmen des Maßnahmepaketes hat die Bundesregierung hier nachgebessert und weitere Maßnahmen beschlossen: Das Sonderprogramm für KMU ermöglicht nun eine erhöhte Risikoübernahme durch die KfW von bis zu 90 % (in den Programmteilen für KMU, also Unternehmen bis 50 Mio. Euro Umsatz). Damit soll die Bereitschaft der Hausbanken erhöht werden, dem Mittelstand Kredite zu geben. Um die Kreditbearbeitungszeiten zu minimieren, will die KfW auf eigene Bonitätsprüfungen verzichten und die der Hausbanken übernehmen. Voraussetzung für die Programme war bzw. ist die erfolgte Verabschiedung des "temporary framework" der EU-Kommission zur Anwendung des EU-Beihilferechts sowie die noch ausstehende Genehmigung durch die EU-Kommission. Die KfW kann jedoch jetzt bereits Vorzusagen geben. Die technische Umsetzung inklusive Auszahlung soll bis spätestens 14. April erfolgen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Soforthilfen für Kleinstbetriebe und Soloselbständige sowie einen Rettungsfonds für Großunternehmen verabschiedet.

Hilfen für Kleinstbetriebe und Soloselbständige

Um jenseits von Krediten insbesondere kleine Betriebe und Solo-Selbständige schnell mit Liquidität zu versorgen, hat die Bundesregierung Soforthilfen für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige bis zu 10 Beschäftigten beschlossen.

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse)

bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Die Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses sollen dem Entwurf zufolge "wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise" sein. Um die Hilfen möglichst unbürokratisch an die Unternehmer zu bringen, soll es zunächst keine Bedarfsprüfung geben. Die Existenzbedrohung oder ein Liquiditätsengpass sollen eidesstattlich versichert werden müssen. Erst im Nachhinein soll dann kontrolliert werden, ob die Firmen die Hilfen infolge des Coronavirus wirklich benötigten.

Ziel der Maßnahme, ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen zur Abdeckung von Fixkosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten.

Der Bund will dafür bis zu 50 Milliarden Euro bereitstellen und rechnet dabei mit einer maximalen Ausschöpfung von drei Millionen Selbstständigen und Kleinstunternehmen. Die Mittel sollen durch die Länder und Kommunen verteilt werden.

Stundungen; ohne Stundungszinsen

Das Maßnahmenpaket umfasst aber auch steuerliche Maßnahmen, mit denen die Liquidität gestärkt wird. Dazu gehören die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden, wenn "die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre" und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll allerdings gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen angemessene Sicherheitsleistung gewährt werden. (Dies wird in der gegenwärtigen Situation schwierig sein.) Der Antrag ist bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen, die darüber entscheidet.

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-00 Fax: 0761 154315-30 E-Mail: info@ybu-fr.de

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.